

## Bodenüberwachung und -resilienz

Böden sind äußerst vielfältig, beherbergen mehr als 25 % der gesamten biologischen Vielfalt und sind der zweitgrößte Kohlenstoffspeicher der Erde. Auf der ersten Plenartagung im April 2024 nimmt das Europäische Parlament voraussichtlich seinen Standpunkt in erster Lesung zu einem Vorschlag der Kommission zur Schaffung des ersten EU-weiten gemeinsamen Rahmens für Böden an.

### Hintergrund

Böden und Bodenorganismen erfüllen lebenswichtige Funktionen: Sie tragen zur Lebensmittelversorgung und zur Regulierung der Wasser-, Kohlenstoff- und Nährstoffkreisläufe bei. Böden bilden sich jedoch äußerst langsam und gelten daher als nicht erneuerbare Ressource – der Bodenbildungsprozess übersteigt nämlich die Lebensdauer eines Menschen. Die Bodendegradation ist in der gesamten EU [nachweislich](#) ausgeprägt und stark verbreitet. Etwa 60 bis 70 % der Böden in der EU befinden sich in einem ungesunden Zustand. Für die EU entstehen dadurch Kosten von über 50 Mrd. EUR pro Jahr. Derzeit gibt es keine EU-weiten Rechtsvorschriften speziell zum Thema Boden. Das Europäische Parlament forderte in einer [Entschließung](#) aus dem Jahr 2021 die Kommission daher auf, unter Achtung der Grundsätze der Subsidiarität einen einheitlichen EU-Rechtsrahmen für den Schutz und die nachhaltige Nutzung des Bodens auszuarbeiten, in dem auf die wichtigsten Faktoren eingegangen wird, durch die die Böden gefährdet werden. Im Rahmen der [Neuen EU-Bodenstrategie für 2030](#) legte die Kommission am 5. Juli 2023 einen [Vorschlag für eine Richtlinie zur Bodenüberwachung und -resilienz](#) (Bodenüberwachungsgesetz) vor.

### Vorschlag der Kommission

Langfristig soll mit der Richtlinie ein kohärenter Bodenüberwachungsrahmen für alle Böden in der gesamten EU geschaffen und die Bodengesundheit stetig verbessert werden. Bis 2050 sollen so gesunde Böden erreicht sowie dafür gesorgt werden, dass sie in einem gesunden Zustand bleiben. Dementsprechend werden in dem Vorschlag Maßnahmen zur Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit festgelegt. Grundlage hierfür ist eine gemeinsame Definition des Begriffs „gesunder Boden“. Außerdem sind Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Böden und zur Beseitigung kontaminierter Standorte vorgesehen. Um die Böden zu bewirtschaften und die Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen, müssten die Mitgliedstaaten in ihrem gesamten Hoheitsgebiet Bodenbezirke einrichten.

### Standpunkt des Europäischen Parlaments

In dem am [11. März 2024](#) vom Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) angenommenen Bericht wird den für Bodenbezirke zuständigen Behörden die Möglichkeit eingeräumt, ihre eigenen Bodenbezirkspläne zu erstellen. Außerdem werden in dem Bericht drei Stufen der Bodenüberwachung eingeführt, zwischen denen die Mitgliedstaaten wählen können. Für jede Stufe sollen unterschiedliche Bodendescriptoren und Kriterien für einen gesunden Bodenzustand gelten, wobei die erste Stufe die Überwachung einer Mindestanzahl an Deskriptoren umfasst. Mit den unterschiedlichen Stufen soll so die Entscheidungsfreiheit der Mitgliedstaaten gewahrt werden, die bereit sind, umfassendere Überwachungssysteme einzuführen. Auch ein differenziertes Vorgehen für die Bewertung von Bodengesundheit wird vorgeschlagen. Es basiert auf einer fünfstufigen Klassifizierung des ökologischen Zustands der Böden (sehr gut, gut, mäßig, geschädigter Boden und kritisch geschädigter Boden). Böden würden dann als gesund gelten, wenn ihr ökologischer Zustand entweder mit „sehr gut“ oder „gut“ bewertet wird. Die Mitgliedstaaten hätten zehn Jahre Zeit, um den Zustand „kritisch geschädigter Boden“ auf „geschädigter Boden“ anzuheben. Für die Aufwertung von „geschädigter Boden“ zu „mäßiger ökologischer Zustand“ hätten die Mitgliedstaaten sechs Jahre Zeit. Selbiges gilt für die Anhebung von „mäßig“ auf „gut“. Mit dem Bericht werden die vorgeschlagenen Anforderungen an eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung flexibler gestaltet. Die Kommission wird



aufgefordert, ein Instrumentarium für eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung mit praktischen Informationen für Bodenbewirtschaftungsbetriebe zusammenzustellen. Außerdem wird in dem Bericht die Einrichtung eines öffentlichen Registers für kontaminierte und potenziell kontaminierte Standorte unterstützt. Über den Text soll im April 2024 im Plenum abgestimmt werden. Der Rat hat seine allgemeine Ausrichtung noch nicht festgelegt.

Bericht für die erste Lesung: [2023/0232\(COD\)](#); federführender Ausschuss: ENVI; Berichtersteller: Martin Hojsik (Renew, Slowakei). Weitere Informationen finden Sie im [Briefing](#) des Wissenschaftlichen Dienstes zu laufenden Legislativverfahren der EU.

[Ergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas](#): Diese vorgeschlagene Verordnung ist für Vorschlag 2 Maßnahmen 1, 3 und 5 von Bedeutung.

